

2017/44

1. Dezember 2017

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch das Mitglied Dibbern in der Funktion als Vorsitzendem, die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Baera und den technischen Koordinator Teichmann aufgrund der mündlichen Erörterung vom 21. September 2017 am 1. Dezember 2017 einstimmig folgendes Votum:

Es handelt sich bei dem BHKW der Anspruchstellerin, das vom Standort [...] an die Kartoffelhalle der [...] GbR] versetzt worden ist, um keine eigenständige Anlage im Sinne des EEG.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017¹ vor.

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob es sich bei einem BHKW der Anspruchstellerin, welches aus einer Vor-Ort-Anlage heraus versetzt wurde, um eine rechtlich eigenständige sog. Satellitenanlage handelt, und, bejahendenfalls, welches Inbetriebnahmedatum diese Satellitenanlage hat.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt seit 2006 in [...] eine Biogasanlage mit zwei BHKW (BHKW₁₊₂), welche im Jahr 2008 um ein drittes BHKW (BHKW₃) erweitert wurde (nachfolgend: Vor-Ort-Anlage). Die drei BHKW weisen jeweils eine Leistung von 370 kW_{el} sowie 400 kW_{therm} auf und werden in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) betrieben.
- 3 Im Juli 2014 versetzte die Anspruchstellerin das BHKW₃ aus der Vor-Ort-Anlage heraus an den Standort der Kartoffelhalle der [...] GbR] (nachfolgend: Kartoffelhalle). An der Vor-Ort-Anlage wurde das versetzte BHKW₃ nicht ersetzt. Die Flächen zwischen der Vor-Ort-Anlage und dem BHKW₃ gehören teilweise dem Eigentümer der Kartoffelhalle; es handelt sich dabei um Dauergrünland, eine Dauerweide, Ackerland und das Betriebsgelände der Betreiberin der Kartoffelhalle, der [...] GbR]. Teilweise sind diese Flächen an Dritte verpachtet. Weiterhin liegt zwischen der Vor-Ort-Anlage und dem BHKW₃ die [...] Straße] [(Kreisstraße ...)].
- 4 Bereits 2007 errichtete die Anspruchstellerin eine Gasleitung von der Vor-Ort-Anlage zur Kartoffelhalle (nachfolgend: Gasleitung), denn die Anspruchstellerin hegte bereits damals die Hoffnung, der Wärmebedarf der Kartoffelhalle könne zukünftig durch die Vor-Ort-Anlage gedeckt werden. Die Gasleitung versorgt auch das BHKW₃ mit Biogas aus dem Fermenter der Vor-Ort-Anlage und unterquert die [Kreisstraße ...] in ca. 2,50 m Tiefe.
- 5 Ein Wärmenetz verbindet die Vor-Ort-Anlage mit dem BHKW₃, einem nahe der Vor-Ort-Anlage belegenen Wärmespeicher, verschiedenen Einzelabnehmern und Versorgungsgebieten (vgl. Rn. 6 ff.). Vor dem Versetzen des BHKW₃ versorgten alle drei BHKW das Wärmenetz von der Vor-Ort-Anlage aus, nunmehr wird die Wärme aus den beiden verbliebenen BHKW und aus dem BHKW₃ von seinem neuen Standort aus in das Wärmenetz eingespeist. Überschüssige Wärme wird in dem

Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG|KWK abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

Wärmespeicher zwischengespeichert, welcher ausschließlich durch das Wärmenetz mit den drei BHKW baulich verbunden ist.

- 6 Es sind keine Wärmefahrpläne für die Vor-Ort-Anlage und das BHKW₃ vorhanden. Die in der Vor-Ort-Anlage erzeugte Wärme wird zur Fermenterbeheizung² sowie über das Jahr betrachtet zu ca. 69 Prozent für eine nahe der Vor-Ort-Anlage belegene Gärresttrocknung³ und zu ca. 17 Prozent für die Beheizung von 11 Häusern (nachfolgend Wärmeversorgungsgebiet „11 Häuser“) genutzt. Die Grundlast zur Beheizung des Versorgungsgebiets „11 Häuser“ beträgt im Sommer 70 kW_{therm} und die Spitzenlast im Winter durchgängig 210 kW_{therm}. Die überschüssige Wärme aus der Vor-Ort-Anlage wird über das Wärmenetz entweder in den gemeinsamen Wärmespeicher oder durch eine Wärmeleitung, die ein Bestandteil des gemeinsamen Wärmenetzes ist und eine maximale Transportleistung von 850 kW_{therm} aufweist, in ein südöstlich von der Kartoffelhalle gelegenes Dorf (nachfolgend Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“⁴) geleitet. Zu diesem Zweck wird im Winter die Wärmeabnahme durch den Gärresttrockner heruntergeregelt (siehe hierzu auch Rn. 9). Die Wärmeleistung der Vor-Ort-Anlage (2 x 400 kW_{therm}) reicht nicht aus, um den Wärmebedarf des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“ vollständig zu decken.
- 7 Die Wärme aus dem in Volllast betriebenen BHKW₃ wird zur Beheizung der Kartoffelhalle⁵ genutzt. Der Wärmeüberschuss wird in das Versorgungsgebiet „74 Häuser“ geleitet, wobei die Wärmeleistung des BHKW₃ allein ebenfalls nicht ausreicht, um den Wärmebedarf dieses Versorgungsgebiets vollumfänglich zu decken. Auch bei einem Störfall an der Vor-Ort-Anlage versorgt das BHKW₃ weiterhin das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“, da die bestehende Abschalthierarchie die Versorgung dieses Gebiets priorisiert. Im Sommer verwendet die Anspruchstellerin Notkühler, um einer Überhitzung des Motors des BHKW₃ entgegenzuwirken. Deshalb steht in diesem Zeitraum ggf. nicht die gesamte thermische Leistung zur Verfügung.
- 8 Die Versorgung der Kartoffelhalle mit Wärme aus der Vor-Ort-Anlage ist grundsätzlich technisch möglich, scheidet jedoch aus praktischen Gründen aus. Hierzu wäre eine Reduzierung der Wärmeabnahme an der Vor-Ort-Anlage erforderlich, ansons-

²Der Gärreste-Fermenter hat im Sommer eine Grundlast von 50 kW_{therm} und eine Spitzenlast von 150 kW_{therm}, die in den Monaten zwischen Dezember und April eines Jahres benötigt wird.

³Der Gärresttrockner weist im Sommer einen Wärmebedarf von 1000 kW_{therm} und im Winter von 450 kW_{therm} auf.

⁴Das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ hat im Sommer eine Grundlast von 300 kW_{therm} und im Winter eine Spitzenlast von 900 kW_{therm}.

⁵Die Kartoffelhalle hat im Sommer eine Grundlast von 50 kW_{therm} und in den Wintermonaten eine Spitzenlast von 150 kW_{therm}.

ten müsste die Wärmeversorgung der Kartoffelhalle zwingend durch den Wärmespeicher erfolgen. Zur Beheizung der Kartoffelhalle und angrenzender Häuser des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“ ist eine Wärmeleistung von insgesamt 1 050 kW_{therm} im Winter notwendig. Hierfür reicht die Transportleistung der Wärmeleitung nicht aus (vgl. Rn. 6). Des Weiteren kann die Wärme aus dem BHKW₃ nicht zur Beheizung des Wärmeversorgungsgebiets „11 Häuser“, des Fermenters oder zur Gärresttrocknung genutzt werden, da die Leistung des BHKW₃ von 400 kW_{therm} hierfür zu gering ist.

- 9 Der Wärmespeicher, dessen Spitzenlast 1 200 kW_{therm} beträgt, weist eine Kapazität von 32 000 kWh auf und versorgt bei Bedarf die Wärmeversorgungsgebiete „11 Häuser“ und „74 Häuser“, die Kartoffelhalle und den Gärresttrockner. Er ist bei fortschreitender Entleerung regelungstechnisch mit der Wärmeabnahme durch die Gärresttrocknung derart verbunden, dass diese heruntergeregelt wird, damit eine Wärmeausspeicherung in Richtung Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ stets möglich ist. Der Wärmespeicher wird täglich bei Überversorgung mit Wärme aus der Vor-Ort-Anlage be- bzw. bei Unterversorgung des Wärmenetzes entladen. Die Versorgung des Wärmespeichers mit überschüssiger Wärme aus dem BHKW₃ kann aus drucktechnischen Gegebenheiten unter normalen Randbedingungen nicht erfolgen. Das hydraulische Gleichgewicht innerhalb des Wärmenetzes einschließlich der vorzuhaltenden Wärme wird technisch durch den Wärmespeicher gewährleistet. Aufgrund der Drucksituation in der Vor-Ort-Anlage und des Druckniveaus des Wärmespeichers kann die Pumpe am BHKW₃ den Wärmeträger nicht in Richtung der Vor-Ort-Anlage und des Wärmespeichers befördern. Beim Ausfall der Vor-Ort-Anlage wird automatisch Wärme durch den Wärmespeicher zur Verfügung gestellt.
- 10 An das Wärmenetz ist seit 2010 des Weiteren die von der [...KG] betriebene und im Jahr 2009 in Betrieb genommene Biogasanlage „[C...]“ mit einer Leistung von 150 kW_{therm} angeschlossen. Die Anspruchstellerin ist mit dieser KG weder personell noch gesellschaftlich verbunden. Der Anschlusspunkt an das Wärmenetz ist nordöstlich des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“ gelegen und die Biogasanlage ist 850 m – gemessen entlang der Straßen – von der Kartoffelhalle entfernt. Die in dieser Biogasanlage erzeugte Wärme wird nur im Winter in Spitzenlastzeiten in das Wärmenetz eingespeist und dient dann der Versorgung des Wärmegebiets „74 Häuser“. Die Anlage hat keine unmittelbare technische Verbindung zu der Vor-Ort-Anlage und dem BHKW₃.

- 11 Das Versetzen des BHKW₃ an die Kartoffelhalle ist ökonomisch und energetisch sinnvoller gewesen als der Ausbau des Wärmenetzes. Für den Umbau des Wärmenetzes wären Kosten in Höhe von 134 000 € angefallen, während für das Versetzen des BHKW in die Nähe der Wärmeabnehmer lediglich Kosten von 107 000 € entstanden sind. Der Gesamtwärmeverlust durch Verlegung einer zusätzlichen Wärmeleitung ohne Umsetzung des BHKW₃ hätte sich auf ca. 12 kW_{th} belaufen, wohingegen die Versetzung keine zusätzlichen Wärmeverluste generiert. Darüber hinaus würde der Einsatz einer Wärmeleitung mit höherer Kapazität, ohne den Einsatz zumindest zusätzlicher Aggregate, zu keinem anderen Ergebnis führen, da im Randbereich des Versorgungsgebiets „74 Häuser“ dennoch technische Probleme auftreten würden. Wegen der weiteren Einzelheiten des von der Anspruchstellerin angestellten Variantenvergleichs wird auf das zur Akte gereichte Testat der [... GmbH] vom 30. Juni 2016 verwiesen.
- 12 Des Weiteren führt eine ebenfalls zur Akte gereichte Stellungnahme der [... GmbH] vom 15. November 2016 auf das Schreiben der Anspruchsgegnerin vom 17. Oktober 2016 zu einzelnen Aussagen des von der [... GmbH] erstellten Testats vom 30. Juni 2016 (vgl. Rn. 11) auszugsweise Folgendes aus:

... „Auf Seite 10 unseres Gutachtens treffen wir die Aussage ‚Sollte es zu Wärmeüberschüssen aus den BHKW I und II kommen, wird die Überschusswärme entweder in das Dorf oder in den Wärmespeicher geliefert.‘

Aus dieser Aussage kann die Schlussfolgerung entstehen, dass das Wärmeversorgungsgebiet ‚Kartoffelhalle‘ nicht alleinig durch das BHKW III gespeist wird, sondern auch eine Versorgung durch die BHKW I und II über den Wärmespeicher gegeben ist.

Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass Wärmeüberschüsse aus den BHKW I und II an die Kartoffelhalle geliefert werden, weil die Grundlast im Wärmeversorgungsgebiet ‚Dorf - 74 Häuser‘ so hoch (300 kW_{therm}) liegt, dass keine Wärmelieferung an die Kartoffelhalle erfolgt. Selbst bei einem Ausfall von BHKW III steht keine Wärme aus den BHKW I und II für die Belieferung des Wärmeversorgungsgebietes ‚Kartoffelhalle‘ zur Verfügung, da die Grundlast des Wärmeversorgungsgebietes ‚Dorf-74 Häuser‘ entsprechend hoch ist.

Wenn das BHKW III ausfällt und keine Wärmeversorgung aus dem Wärmespeicher möglich ist, wird die Kartoffelhalle nicht mehr mit Wärme versorgt.

Wenn das BHKW III ausfällt, gibt es eine Prioritätenliste für die Einstellung der Wärmeversorgung. Die Wärmelieferung wird in nachfolgender Reihenfolge eingestellt.

1. Einstellung der Wärmelieferung an die Kartoffelhalle,
2. Einstellung der Wärmelieferung an die Gärresttrocknung,
3. Einstellung der Wärmelieferung an die Wärmeversorgungsgebiete ‚11 Häuser‘/ ‚Dorf-74 Häuser‘, und zuletzt
4. Einstellung der Wärmelieferung für die Fermenterheizung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Versorgung des Wärmeversorgungsgebietes ‚Kartoffelhalle‘ durch die BHKW I und II aufgrund der Grundlast im Wärmeversorgungsgebiet ‚Dorf-74 Häuser‘ zu keinem Zeitpunkt realistisch scheint.“ ...

- 13 Im Übrigen wird wegen der örtlichen Gegebenheiten auf die von der Anspruchstellerin zur Akte gereichten Luftbilder und auf ihr Schreiben vom 27. Januar 2017 verwiesen.
- 14 **Die Anspruchstellerin** ist der Auffassung, dass das BHKW₃ eine eigenständige Anlage i. S. d. EEG darstelle. Insbesondere seien die Kriterien der Empfehlung 2012/19 der Clearingstelle EEG⁶ erfüllt, nach denen sich bestimmt, ob ein Satelliten-BHKW als eigenständige Anlage einzuordnen ist. Demgemäß liege sowohl eine räumliche als auch betriebstechnische Selbständigkeit des Satelliten-BHKW vor. Als Indiz für die betriebstechnische Selbständigkeit spreche der vorgelegte Variantenvergleich, wonach das Versetzen des BHKW₃ ökonomisch und energetisch sinnvoller sei als der Wärmenetzausbau. Weiteres Indiz für die betriebstechnische Selbständigkeit sei die technisch unabhängige Versorgung unterschiedlicher Wärmeversorgungsgebiete mit Wärme aus jeweils unterschiedlichen Wärmeversorgungseinrichtungen (vgl. Rn. 6 ff.). Hierzu nimmt die Anspruchstellerin auf das Votum 2013/23 der Clearingstelle

⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.07.2014 - 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfo/2012/19>.

EEG⁷ Bezug und meint, dass anders als in der dortigen Fallkonstellation das abgesetzte BHKW₃ und die Vor-Ort-Anlage gerade nicht verschiedene Gebiete gemeinsam versorgen würden. Die Vor-Ort-Anlage und das BHKW₃ würden ohne Wechselwirkungen untereinander betrieben und seien daher auch nicht untrennbar miteinander verbunden. Fielen die BHKW der Vor-Ort-Anlage aus, so ändere sich das Betriebskonzept des BHKW₃ nicht. In diesem Fall versorge der Wärmespeicher die „11 Häuser“, den Fermenter und den Gärrestetrockner. Auch im umgekehrten Fall – beim Ausfall des BHKW₃ – sei eine betriebstechnische Selbständigkeit erkennbar, denn das Betriebskonzept der Wärmelieferungen aus der Vor-Ort-Anlage ändere sich nicht – auch wenn diese Konstellation nicht Gegenstand der Definition der Clearingstelle EEG zur betriebstechnischen Selbständigkeit in der Empfehlung 2012/19 und dem Votum 2013/23 sei. Hierzu nimmt die Anspruchstellerin außerdem auf das Testat der [... GmbH] vom 30. Juni 2016⁸ Bezug.

- 15 Der Einordnung als eigenständige Anlage stehe auch nicht entgegen, dass die Überschusswärme aus der Vor-Ort-Anlage und dem BHKW₃ in das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ sowie die Überschusswärme aus der Vor-Ort-Anlage in den Wärmespeicher geleitet werde. Hieraus könne jedenfalls nicht geschlussfolgert werden, dass eine gemeinsame Wärmesenke vorliege; hierfür beruft sich die Anspruchstellerin ebenfalls auf das Votum 2013/23 der Clearingstelle EEG. Die Überschusslieferung sei in dieser Anlagenkonstellation außerdem auch nicht künstlich geschaffen worden, da keines der BHKW hinsichtlich seiner Leistung bewusst überdimensioniert errichtet worden sei.
- 16 Auch der Umstand, dass die Vor-Ort-Anlage, das BHKW₃ und der Wärmespeicher über das Wärmenetz miteinander verbunden sind, spreche nicht gegen die betriebstechnische Selbständigkeit. Denn diese sei nur dann nicht gegeben, wenn mehrere BHKW dieselbe Wärmesenke versorgen würden. Das Vorliegen gemeinsamer Wärmeleitungen reiche hierfür jedoch nicht.
- 17 Für die Selbständigkeit des BHKW₃ spreche auch, dass das Betriebskonzept zur Wärmeversorgung weder am Standort der Vor-Ort-Anlage noch an dem des BHKW₃ durch ein größeres anstatt der drei bestehenden, kleineren BHKW erfüllt werden könne, da der Engpass des Wärmenetzes zwischen Vor-Ort-Anlage und Kartoffelhalle dies nicht erlaube (vgl. Rn. 8).

⁷Clearingstelle EEG, Votum v. 29.05.2015 - 2013/23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/23>.

⁸Seite 12 des Testats (vgl. Rn. 11) sowie die Stellungnahme der [... GmbH] vom 15. November 2016, Seite 2 (vgl. Rn. 12).

- 18 Die Anspruchstellerin verweist weiterhin auf das zur Akte gereichte Luftbild im Wirtschaftsprüfertestat vom 30. Juni 2016 und meint, das vorliegend von einer deutlich ausgeprägten räumlichen Selbständigkeit auszugehen sei, da auf den Flächen zwischen der Vor-Ort-Anlage und dem BHKW₃ drei landwirtschaftliche Höfe unterschiedlicher Betreiber ([J...], [T...] und [L...]) belegen seien, von denen lediglich ein Betrieb an das Wärmenetz der Anspruchstellerin angebunden sei. Zwischen der Anspruchstellerin und den Hofbetreibern bestehe keinerlei personelle, technische oder rechtliche Verbindung.
- 19 Darüber hinaus gelte für das versetzte BHKW das Indienststellungsdatum des BHKW (2008) als Inbetriebnahmedatum fort, denn die in der Empfehlung 2012/19 genannten Voraussetzungen seien erfüllt. Das BHKW₃ stelle nach dem Versetzen als solches die Anlage dar, da es weder an einen Fermenter oder eine ähnliche für die Anlageneigenschaft konstitutive Einrichtung zur Gewinnung und Aufbereitung des Energieträgers angeschlossen worden sei. Das versetzte BHKW sei am ursprünglichen Standort auch nicht ausgetauscht worden. Es werde zudem als Satellit betrieben und sei nicht zu einer bereits in Betrieb genommenen Anlage hinzugebaut worden. Maßgeblicher Zeitpunkt für seine Inbetriebnahme sei daher derjenige der Gesamtanlage, also das Jahr 2006.
- 20 Für die im Weiteren vorgetragenen Rechtsansichten der Anspruchstellerin wird auf die Akte verwiesen.
- 21 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, bei dem BHKW₃ handele es sich nicht um eine eigenständige Anlage im Sinne des EEG. Gegen eine betriebstechnische Selbständigkeit des BHKW₃ spreche, dass dieses wie die Vor-Ort-Anlage von der Anspruchstellerin betrieben wird. Auch versorge keines der drei BHKW eine Stromsenke im Wege des Direktverbrauchs. Der gesamte erzeugte Strom werde ins Netz der Anspruchsgegnerin voll eingespeist.
- 22 Zwar sei durch das Versetzen des BHKW₃ an die Kartoffelhalle eine separate Wärmesenke erschlossen worden, der ein ökonomisch und energetisch sinnvolles Wärmekonzept zugrunde liege (vgl. Rn. 11), jedoch sei bei dem Gesamtanlagenkonstrukt von keiner separaten Wärmesenke auszugehen. Denn die verschiedenen Wärmeversorgungsgebiete („74 Häuser“, „11 Häuser“, Gärrestetrockner, Fermenterheizung, Kartoffelhalle) seien über den Wärmespeicher miteinander verbunden. Zwischen der Vor-Ort-Anlage und dem BHKW₃ bestehe daher eine technische und betriebliche Wechselwirkung. Das Versorgungsgebiet „74 Häuser“ werde sowohl durch die Vor-Ort-Anlage als auch durch das BHKW₃

mit Wärme versorgt. Zudem könne das Wärmeversorgungsgebiet „Kartoffelhalle“ mittelbar stets mit Wärme aus der Vor-Ort-Anlage über den Wärmespeicher versorgt werden. Daher handele es sich bei der Versorgung der Kartoffelhalle durch das versetzte BHKW₃ letztendlich nicht um eine separate Wärmeversorgung, sondern durch die Verbindung der Vor-Ort-Anlage und des BHKW₃ sowie des Wärmespeichers über ein gemeinsames Wärmenetz um einen bloßen Teil der Gesamtwärmeversorgung.

- 23 Sofern das BHKW₃ nicht als räumlich und betriebstechnisch selbständige bzw. rechtlich eigenständige Anlage zu bewerten sei, behalte es jedenfalls das Inbetriebnahmedatum der Vor-Ort-Anlage.
- 24 Sei das BHKW₃ hingegen als rechtlich eigenständig einzustufen, sei durch sein Versetzen und seine erstmalige Inbetriebsetzung am neuen Standort eine neue Anlage i. S. d. EEG mit dem Inbetriebnahmejahr 2014 entstanden. Denn anders als beim Versetzen einer gesamten Anlage, die ihr Inbetriebnahmedatum unstreitig behalte, habe der Gesetzgeber in Konstellationen wie der vorliegenden keine Vervielfältigung von Anlagen mit demselben Inbetriebnahmedatum gewollt.
- 25 Für die im Weiteren vorgetragenen Rechtsansichten der Anspruchsgegnerin wird auf die Akte verwiesen.
- 26 Mit Beschluss vom 6. September 2017 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁹ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauten:

1. Handelt es sich bei dem BHKW₃ der Anspruchstellerin, welches von der [...] an die Kartoffelhalle der [...] GbR] versetzt worden ist, um eine eigenständige Anlage im Sinne des EEG?
2. Insbesondere: Verhindert eine bauliche Verbindung von BHKW₁, BHKW₂ und BHKW₃ über einen Wärmespeicher, dass mit der Kartoffelhalle eine separate Wärmesenke durch das versetzte BHKW₃ erschlossen wird?
3. Falls Frage 1 zu verneinen ist: Ist das BHKW₃ gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009 vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden

⁹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/downloads>.

oder liegt eine Inbetriebnahme i. S. v. § 5 Nr. 21 EEG 2014 erst nach dem Versetzen an die Kartoffelhalle vor?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 27 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO.
- 28 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin der Clearingstelle EEG Baera erstellt.

2.2 Würdigung

2.2.1 Versetztes BHKW als rechtlich eigenständige Anlage

- 29 Es handelt sich bei dem BHKW₃ um *keine* eigenständige Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009¹⁰, § 3 Nr. 1 EEG 2012¹¹, § 5 Nr. 1 EEG 2014¹² bzw.

¹⁰Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

¹¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

¹²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

§ 3 Nr. 1 EEG 2017¹³.

- 30 **Die räumliche Selbständigkeit** des BHKW₃ liegt nach wertender Betrachtung der Indizien aus der Empfehlung 2012/19 der Clearingstelle EEG¹⁴ vor, denn die Vor-Ort-Anlage und das BHKW₃ an der Kartoffelhalle befinden sich auf voneinander abgegrenzten, räumlich voneinander entfernten, eigenständigen Standorten (vgl. Rn. 3). Zwischen beiden Standorten befinden sich mehrere Flächen, die durch Dritte genutzt werden und keinen Bezug zu der wirtschaftlichen Nutzung des Standortes der Vor-Ort-Anlage und des Standortes an der Kartoffelhalle aufweisen. Insbesondere befindet sich zwischen der Vor-Ort-Anlage und dem BHKW₃ entgegen der Auffassung der Anspruchstellerin und ausweislich des zur Akte gereichten Luftbilds im Wirtschaftsprüfertestat¹⁵ ein landwirtschaftlicher Hof des Landwirts [J...]. Zwischen der Anspruchstellerin und dem Hofbetreiber besteht keinerlei personelle, technische oder rechtliche Verbindung. Schließlich haben die Standorte, an welchen die Vor-Ort-Anlage und das BHKW₃ belegen sind, unterschiedliche Adressen.
- 31 **Die betriebstechnische Selbständigkeit** des BHKW₃ ist nach wertender Betrachtung der Indizien aus der Empfehlung 2012/19 der Clearingstelle EEG¹⁶ *nicht* gegeben. Denn das Indiz, das *gegen* eine betriebstechnische Selbständigkeit spricht (Versorgung einer gemeinsamen Wärmesenke, vgl. Rn. 35), überwiegt vorliegend Indizien, die *für* eine betriebstechnische Selbständigkeit sprechen (energetische Sinnhaftigkeit des Absetzens (vgl. Rn. 32) sowie Versorgung getrennter Wärmesenken (siehe Rn. 36)).
- 32 **Indizien für die betriebstechnische Selbständigkeit:** Das BHKW₃ an die Kartoffelhalle zu versetzen und eine Gasleitung zu verlegen, ist energetisch und ökonomisch

¹³Diese insoweit inhaltsgleichen Vorschriften galten zum Zeitpunkt des Versetzens des BHKW₃ im Juli 2014 für die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Vor-Ort-Anlage (§ 3 Nr. 1 i. V. m. § 66 Abs. 1 EEG 2009) und für ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene Neuanlagen (§ 5 Nr. 1 EEG 2012); seit dem 1. August 2014 und dem 1. Januar 2017 galten bzw. gelten sie auch für jeweils vor diesen Zeitpunkten in Betrieb genommene Anlagen (§ 5 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014; § 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2017).

¹⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/19>, Rn. 57 f. Diese Indizien wurden zum EEG 2009 und zum EEG 2012 entwickelt und sind auch auf das EEG 2014 und das EEG 2017 übertragbar.

¹⁵Vgl. Seite 13 Wirtschaftsprüfertestat.

¹⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/19>, Rn. 55 f.

misch sinnvoller gewesen, als das vorhandene Wärmenetz auszubauen (vgl. hierzu Rn. 11). Hierüber sind sich die Parteien einig (siehe Rn. 22). Die Anspruchstellerin hat dies anhand des im Testat der [...] GmbH] angestellten Variantenvergleichs vom 30. Juni 2016 zudem objektiv schlüssig und nachvollziehbar dargelegt.

- 33 Weitere Indizien aus der Empfehlung 2012/19, die für eine betriebstechnische Selbständigkeit sprechen, sind vorliegend nicht erfüllt:
- 34 Vor-Ort-Anlage und BHKW₃ werden nicht von einer anderen, sondern von derselben Betreiberin, der Anspruchstellerin, betrieben und sind daher weder rechtlich noch betriebswirtschaftlich selbständig. Außerdem existieren keine speziellen Wärmefahrpläne für die drei BHKW. Das BHKW₃ versorgt auch keine Stromsenke, die im Wege des Direktverbrauchs dessen Stromerzeugung aufnimmt. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Indizien, die für eine betriebliche Selbständigkeit¹⁷ sprechen, grundsätzlich nur *positiv* herangezogen werden können. Ist eines oder sind mehrere dieser Indizien nicht erfüllt, spricht dies nicht automatisch *gegen* eine betriebstechnische Selbständigkeit. Vielmehr kommt es auf die wertende Gesamtbeurteilung an (vgl. Rn. 47).¹⁸
- 35 **Indizien gegen die betriebstechnische Selbständigkeit:** Obgleich die Vor-Ort-Anlage und das BHKW₃ teilweise unterschiedliche Wärmeabnehmer (vgl. hierzu auch Rn. 36) mit Wärme beliefern, versorgen sie jedenfalls mit dem Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ *ein und dieselbe* Wärmesenke (gemeinsamer Wärmeabnehmer¹⁹, vgl. Rn. 37), was gegen die betriebstechnische Selbständigkeit spricht.
- 36 Für eine betriebstechnische Selbständigkeit wäre jedoch heranzuziehen, wenn die drei BHKW verschiedene, klar wirtschaftlich wie betriebstechnisch getrennte Wärmesenken versorgen würden, so dass die BHKW der Vor-Ort-Anlage hinweggedacht und die Satellitenanlage gleichwohl ohne eine erhebliche Änderung ihres Betriebskonzeptes sinnvoll weiterbetrieben werden könnte.²⁰ Doch liegt der Fall hier anders. Zwar ist der Betrieb der Kartoffelhalle wirtschaftlich klar getrennt von den übrigen

¹⁷Dasselbe gilt für die räumliche Selbständigkeit.

¹⁸Clearingstelle EEG, Votum v. 29.05.2015–2013/23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/23>, Rn. 32.

¹⁹Für die Würdigung des Indizes „Vorliegen einer gemeinsamen Wärmesenke“ macht es keinen Unterschied, ob hierfür das Wärmenetz oder der daran angeschlossene Wärmeabnehmer berücksichtigt wird. Vgl. ebenso Clearingstelle EEG, Votum v. 29.05.2015–2013/23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/23>, Fn. 28.

²⁰Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/19>, Rn. 55.

an das Wärmenetz angeschlossenen Wärmeabnehmern, doch liegt keine vollständige betriebstechnische Eigenständigkeit vor. Denn sowohl die Vor-Ort-Anlage wie auch der Wärmespeicher sind – ausweislich der Abschaltreihenfolge für den Fall des Ausfalls des BHKW₃ (vgl. Rn. 12) – grundsätzlich zur Weiterversorgung der Kartoffelhalle eingeplant. Erst wenn der Gesamtwärmebedarf des Wärmenetzes die durch Vor-Ort-Anlage und Wärmespeicher bereitstellbare Wärme übersteigt, wird die Wärmelieferung an die Kartoffelhalle eingestellt. Der Betrieb der Kartoffelhalle erfolgt daher nicht völlig unabhängig vom Betrieb der übrigen an das Wärmenetz angeschlossenen Wärmequellen und -abnehmer, sondern bezieht die anderen Wärmequellen in das eigene Wärmeversorgungskonzept ein und wird unter Umständen von der Lastsituation der anderen Abnehmer beeinflusst (vgl. auch Rn. 42 f.). Dies spricht indiziell *gegen* eine betriebstechnische Selbständigkeit von Vor-Ort-Anlage und Wärmespeicher einerseits und BHKW₃ andererseits.

- 37 Die drei BHKW versorgen außerdem das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ funktionell als Einheit und sind insofern in ihrer Betriebsweise untrennbar miteinander verbunden.
- 38 Entgegen der Auffassung der Anspruchstellerin hätte ein Ausfall der Vor-Ort-Anlage zwingend Rückwirkungen auf das (Wärme-)Betriebskonzept des BHKW₃. Denn aufgrund der bestehenden Abschalthierarchie, welche die Wärmeversorgung des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“ (vgl. Rn. 7) und „11 Häuser“ (vgl. Rn. 12) sicherstellt, müsste das BHKW₃ bei einem Störfall an der Vor-Ort-Anlage seine Wärmelieferung an seine Primärwärmeabnehmerin, die Kartoffelhalle, einstellen. Daran ändert nichts, dass in einem solchen Fall zunächst automatisch Wärme aus dem Wärmespeicher entnommen wird, um die Wärmeversorgung der Wärmeabnehmer an der Vor-Ort-Anlage (Wärmeversorgungsgebiet „11 Häuser“, Fermenter, Gärresttrockner) und des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“ zu gewährleisten. Dies gilt auch, wenn der Wärmebedarf des Gärresttrockners, dessen Wärmebedarf im Winter 450 kW_{therm} beträgt, mit zunehmender Entleerung des Wärmespeichers heruntergeregelt wird. Denn selbst dann würde die Kapazität des Wärmespeichers (32 000 kWh, Spitzenlast von 1 200 kW_{therm}) nicht ausreichen, um zumindest den Wärmeversorgungsbedarf des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“²¹ und

²¹Das BHKW₃ und die Biogasanlage „[C...]“ stellen im Regelbetrieb zusammen eine Leistung von 400 kW_{therm} bereit, so dass entweder aus der Vor-Ort-Anlage oder aus dem Wärmespeicher eine Leistung von 500 kW_{therm} zur Verfügung gestellt werden muss, um den Versorgungsbedarf der Wärmeversorgungsgebiete „74 Häuser“ von 900 kW_{therm} in Spitzenlastzeiten durchgängig zu decken.

„11 Häuser“²² in Spitzenlastzeiten (insgesamt 710 kW_{therm}²³) längerfristig durchgehend zu decken, ohne dass das BHKW₃ die planmäßige Wärmelieferung an die Kartoffelhalle einstellen müsste.²⁴

- 39 Da der Speicher mit Wärme aus der Vor-Ort-Anlage gespeist wird, würde er bei ihrem Ausfall auch nicht beladen werden. Eine durchgängige Wärmeversorgung dieser Wärmeversorgungsgebiete wäre folglich nur kurzzeitig gewährleistet. Dem steht auch nicht entgegen, dass das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ im Sommer unter Umständen ausschließlich mit Wärme aus der Vor-Ort-Anlage – oder ggf. bei Bedarf aus dem Wärmespeicher – versorgt wird (vgl. Rn. 12).²⁵ Denn auch im Sommer müsste das BHKW₃ bei Ausfall der Vor-Ort-Anlage entweder seine Lieferung an die Kartoffelhalle²⁶ einstellen oder seine Notkühlung zur Wärmeabfuhr nahezu vollständig herunterfahren oder aber beide Optionen zeitgleich nutzen, um die Wärmeversorgung des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“ sicherzustellen (vgl. Rn. 7). Die Kapazität des Wärmespeichers reicht nicht aus, um die Wärmeabnehmer an der Vor-Ort-Anlage (Wärmebedarf im Sommer 1120 kW_{therm}) und das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ (Grundlastbedarf 300 kW_{therm}) längerfristig durchgängig mit Wärme zu versorgen. Darüber hinaus ist bei der vorliegenden Betrachtung ohnehin der Regelbetrieb oder ggf. dessen Änderung in Spitzenlastzeiten zugrunde zu legen. Denn die Betriebskonzepte der drei BHKW sind nach der Spitzenlast des Wärmeenergiebedarfs der Wärmeabnehmer ausgelegt. Sie werden als Wärmeerzeuger eingesetzt, wobei ein Wärmespeicher zum „Abpuffern“ des Spitzenbedarfs zwischengeschaltet ist.²⁷
- 40 Des Weiteren kommt es für die Beurteilung der Frage, ob die Vor-Ort-Anlage und das BHKW₃ funktionell zusammenwirken, auch darauf an, ob umgekehrt die Vor-Ort-Anlage beim Ausfall des abgesetzten BHKW ihre Wärmelieferungen an ihre Primärwärmeabnehmer reduzieren bzw. einstellen muss, um dessen fehlende Wärme zur Versorgung des prioritären gemeinsamen Wärmeabnehmers, des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“, zu kompensieren.

²²Die Spitzenlast des Wärmeversorgungsgebiets „11 Häuser“ beträgt im Winter durchgängig 210 kW_{therm}.

²³Der Gesamtwert ergibt sich aus den addierten thermischen Leistungswerten in Fn. 20 und 21.

²⁴Die Wärmelieferung an die Kartoffelhalle müsste spätestens mit vollständiger Entleerung des Wärmespeichers eingestellt werden.

²⁵Beispielsweise zwecks Warmwasserverbrauch.

²⁶Das BHKW₃ müsste die Wärmeversorgung der Kartoffelhalle spätestens mit vollständiger Entleerung des Speichers einstellen.

²⁷Eine andere – von den Grundlastwerten ausgehende – Betrachtung wäre beispielsweise ggf. bei einem Grundlast-BHKW mit Spitzenlast-Heizkessel vorzunehmen.

- 41 Der von der Clearingstelle EEG in der Empfehlung 2012/19 aufgestellte allgemeine Obersatz, wonach von einer betriebstechnischen Selbständigkeit ausgegangen werden kann, wenn das BHKW der Vor-Ort-Anlage hinweggedacht werden kann und die Satellitenanlage gleichwohl ohne erhebliche Änderung ihres Betriebskonzeptes sinnvoll weiterbetrieben werden könnte (vgl. bereits in Rn. 36), stellt eine Auslegungshilfe und keine starre Definition dar. Dieser Obersatz verbietet daher weder eine Betrachtung im umgekehrten Fall, noch kann es bei der Würdigung des Indizes „Vorliegen einer gemeinsamen Wärmesenke“ ausschließlich auf die Anlagenfahrweise ankommen. Vielmehr ist dabei auch das Gesamtbetriebskonzept zur Wärmeversorgung dieser Wärmesenke zu betrachten. Um klären zu können, ob die Vor-Ort-Anlage und das abgesetzte BHKW bei der Versorgung einer gemeinsamen Wärmesenke betrieblich und technisch zusammenwirken, ist daher gerade auch der umgekehrte Fall anhand des Gesamtwärmebetriebskonzepts zu beurteilen.
- 42 Vorliegend müsste die Vor-Ort-Anlage die Wärmelieferung an das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ beim Ausfall des BHKW₃ im Winter in Spitzenlastzeiten ersetzen.²⁸ Der Prioritätenliste aus der Stellungnahme der [...] GmbH (vgl. Rn. 12) ist deutlich zu entnehmen, dass die Vor-Ort-Anlage ihr Wärmebetriebskonzept beim Ausfall des BHKW₃ ändern müsste, um die Versorgung des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“ sicherzustellen. Denn bevor dieser prioritäre gemeinsame Wärmeabnehmer nicht mehr mit Wärme beliefert wird, wird u. a. die Wärmeversorgung eines Primärwärmeabnehmers der Vor-Ort-Anlage, des Gärrestrockners, eingestellt.
- 43 Daran ändert nichts, dass der Gärrestrockner zunächst mit Wärme aus dem Wärmespeicher versorgt wird, bevor seine Wärmeversorgung gänzlich eingestellt und im Falle einer Unterversorgung außerdem das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ mit Wärme aus dem Speicher beliefert wird. Denn die Kapazität des Wärmespeichers reicht nicht aus, um das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ und die Primärwärmeabnehmer an der Vor-Ort-Anlage längerfristig durchgehend mit Wärme zu beliefern, selbst wenn er intervallweise täglich mit Wärme aus der Vor-Ort-Anlage beladen wird.²⁹ Die Wärmelieferung an den Gärrestrockner müsste daher zwangsläufig mit zunehmender Entleerung des Wärmespeichers heruntergeregelt und so dann gänzlich eingestellt werden.
- 44 Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Fahrweise der Vor-Ort-Anlage im Stör-

²⁸Die Biogasanlage „[...]“ stellt im Winter eine Leistung von 150 kW_{therm} zur Verfügung, so dass von der Vor-Ort-Anlage 250 kW_{therm} ersetzt werden müssten.

²⁹Der Wärmebedarf der Wärmeabnehmer an der Vor-Ort-Anlage und des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“ beträgt im Winter insgesamt 1560 kW_{therm}.

fall nur deshalb vorläufig nicht geändert werden muss und sie somit weiterhin ihre bisherige Leistung wie im Normalbetrieb zur Verfügung stellen kann, weil der Wärmespeicher zum Ausgleich des Wärmebedarfs im Falle einer Wärmeunterversorgung – wenn auch nur kurzzeitig – als „Puffer“ eingesetzt werden kann. Selbst wenn die BHKW₁₊₂ durchgängig in Vollast (insgesamt 800 kW_{therm}) betrieben werden und deshalb keine zusätzliche Wärme mehr erzeugen können, folglich ihre Anlagenfahrweise nicht ändern, so ist dies nur deshalb möglich, weil der Wärmespeicher als „Puffer“ zwischengeschaltet ist und mit dessen zunehmender Entleerung der Gärrestrockner heruntergeregelt wird. Deshalb war eine größere Dimensionierung der BHKW an der Vor-Ort-Anlage auch nicht erforderlich, um den Wärmebedarf zu kompensieren, wenn das BHKW₃ ausfällt. Daran wird zudem deutlich, dass die drei BHKW mit dem Wärmespeicher im Rahmen ihres Wärmebetriebskonzepts zur Versorgung des gemeinsamen Wärmeabnehmers, des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“, funktionell zusammenwirken. Bei einem Störfall an der Vor-Ort-Anlage oder dem BHKW₃ erfolgt eine „Umverteilung“ der Wärmeversorgung, indem entweder Wärme aus dem Speicher entnommen oder die Wärmeversorgung einzelner Primärwärmeabnehmer reduziert oder gänzlich eingestellt wird, um die Wärmelieferung an den gemeinsamen Wärmeabnehmer stets zu gewährleisten.

- 45 Bei Herunterregelung des Gärrestrockners müssten die Vor-Ort-Anlage und der Wärmespeicher noch eine Leistung von insgesamt 1110 kW_{therm}³⁰ bereitstellen, wovon 750 kW_{therm}³¹ auf das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ entfallen, um dessen Wärmebedarf im Winter zu decken. Hierzu reicht die Transportkapazität der Wärmeleitung von 850 kW_{therm} jedenfalls auch aus.
- 46 Dass die drei BHKW bei der Versorgung ihres gemeinsamen prioritären Wärmeabnehmers, des Wärmeversorgungsgebiets „74 Häuser“, funktionell zusammenwirken, zeigt sich letztendlich auch daran, dass Vor-Ort-Anlage und BHKW₃ in Spitzenlastzeiten regelmäßig gemeinsam eine Leistung von 750 kW_{therm} bereitstellen müssen. Es handelt sich hierbei – entgegen der Auffassung der Anspruchstellerin – auch nicht um bloße Überschusslieferungen von Wärme. Denn um die Wärmerversorgung dieses Gebiets zu gewährleisten, müssen sowohl von der Vor-Ort-Anlage als auch vom BHKW₃ *garantierte* Mengen an das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ geliefert werden, wobei das BHKW₃ mit einer Leistung von 250 kW_{therm} einen deutlich größeren Anteil seiner thermischen Leistung von insgesamt 400 kW zur Versorgung

³⁰Der Wärmeabnehmer Fermenter und das Wärmeversorgungsgebiet „11 Häuser“ benötigen zusammen eine Leistung von 360 kW_{therm}.

³¹Die Biogasanlage „[C...]“ stellt 150 kW_{therm} im Winter zur Verfügung.

dieses Wärmeversorgungsgebiets bereitstellt als zur Versorgung seiner Primärwärmeabnehmerin, der Kartoffelhalle. Es handelt sich daher um Wärmelieferungen im Regelbetrieb.

- 47 **Wertende Gesamtbetrachtung der Indizien:** Im Ergebnis ist die betriebstechnische Selbständigkeit des BHKW₃ zu verneinen und das versetzte BHKW nach wie vor als Bestandteil der Vor-Ort-Anlage zu bewerten. Denn obgleich es energetisch sinnvoll war, das BHKW₃ räumlich abzusetzen (s. Rn. 32), ist es mit den BHKW₁₊₂ nach wie vor betriebstechnisch verbunden, da alle drei BHKW einen gemeinsamen Wärmeabnehmer (Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“) versorgen und dabei funktionell zusammenwirken. Ebenso wirken sie, wenn auch im geringen Maße, bei der Versorgung der Kartoffelhalle – energetisch wie wirtschaftlich sinnvollerweise – funktionell zusammen (s. Rn. 35 f.). Die energetische Sinnhaftigkeit des Versetzens (Indiz für die betriebstechnische Selbständigkeit) fällt hier daher weniger ins Gewicht als die Versorgung der gemeinsamen Wärmeabnehmer (Indiz gegen die betriebstechnische Selbständigkeit).
- 48 Dass die Anforderungen an die betriebstechnische Selbständigkeit steigen, je schwächer die für eine räumliche Selbständigkeit sprechenden Indizien sind³², bedeutet jedenfalls vorliegend nicht, dass umgekehrt mit einer deutlich ausgeprägten örtlichen Trennung die Anforderungen an die betriebstechnische Selbständigkeit abnehmen; denn die räumliche Selbständigkeit ist Mindestvoraussetzung für die Existenz eines rechtlich eigenständigen Satelliten-BHKW.

2.2.2 Separate Wärmesenke am Standort der Kartoffelhalle

- 49 Da die betriebstechnische Selbständigkeit des BHKW₃ bereits ausgeschlossen ist, weil die drei BHKW das Wärmeversorgungsgebiet „74 Häuser“ als gemeinsame Wärmesenke versorgen, kann mithin dahinstehen, ob bereits eine bauliche Verbindung von BHKW₁, BHKW₂ und BHKW₃ über einen Wärmespeicher grundsätzlich verhindert, dass mit der Kartoffelhalle eine separate Wärmesenke durch das versetzte BHKW₃ erschlossen wird.
- 50 Zur Vermeidung von Unsicherheiten weist die Clearingstelle EEG jedoch darauf hin, dass die gemeinsame Einspeisung in ein Wärmenetz – wie die Anspruchstellerin zu

³² Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/19>, Rn. 59.

Recht ausführt – für sich genommen noch keine „verklammernde Wirkung“ hat, weil das Wärmenetz keinen Anlagenbestandteil darstellt.³³ Auch die (bauliche) Verbindung der drei BHKW über bzw. mit den Wärmespeicher wirkt nicht „verklammernd“, denn Letzterer ist weder eine Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2017, weil er keinen Strom erzeugt, noch deren Bestandteil.³⁴ Schließlich ist der Wärmespeicher auch keine fiktive Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2017, die zwischengespeicherte Energie aufnimmt und anschließend in elektrische Energie umwandelt. Vielmehr erfolgt die Verklammerung der BHKW durch die gemeinsame Nutzung des Fermenters. Die Einspeisung in ein gemeinsames Wärmenetz dient demnach lediglich als Indiz dafür, ob diese Verklammerung bei einem BHKW ausnahmsweise durchbrochen wird.

2.2.3 Inbetriebnahme

Gemäß der dritten Verfahrensfrage ist die Inbetriebnahme des BHKW₃ zwar lediglich dann zu klären, wenn es sich bei dem versetzten BHKW um eine rechtlich selbständige Anlage handelt. Die Clearingstelle EEG weist jedoch darauf hin, dass alle drei BHKW Bestandteile *einer* Anlage sind. Somit teilt das im Jahr 2008 hinzugebaute BHKW₃ – wie die Anspruchsgegnerin zu Recht meint – den Inbetriebnahmezeitpunkt der Vor-Ort-Anlage aus dem Jahr 2006.³⁵

Baera

Dibbern

Teichmann

³³ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2012/19>, Rn. 39.

³⁴ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 23.01.2017 – 2016/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2016/12>, Rn. 44.

³⁵ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2012/19>, Rn. 150.